

1. Allgemeines

Für alle unsere - auch künftigen - Bestellungen und Vertragsabschlüsse sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Jede von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

Entgegenstehenden Lieferungs-/Verkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich nach Eingang bei uns widersprechen.

Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung, unseres Auftrags an - selbst wenn er sich dabei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu abweichenden Liefer-/Verkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellungen

Angebote des Lieferanten sind uns gegenüber verbindlich und für uns kostenlos.

Unsere Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung(en) nicht binnen zwei Wochen ab Zugang an, sind wir berechtigt, diese Bestellung(en) einseitig zu widerrufen. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Jeder Auftrag ist sofort mit Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen.

3. Qualitätssicherung

- 3.1.....Die Qualitätssicherungsleitlinie für Lieferanten der Fagus-GreCon Greten GmbH & Co. KG ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Lieferant erkennt die Qualitätskontrolle nach dem von Fagus-GreCon angewandten QS-System basierend auf DIN / ISO 9000 (DIN / ISO 9001 - 9004 bzw. EN 29001 - 29004) jeweils nach den neuesten Richtlinien an. Der Lieferant erkennt die Überprüfung und Bewertung seines eigenen QS-Systems durch Fagus-GreCon nach dem vorgenannten, bei Fagus-GreCon zur Anwendung kommenden System an. Der Lieferant gestattet ferner die Einsicht in die Dokumentationen, die im Zusammenhang mit den zu liefernden Erzeugnissen und den Qualitätskontrollen stehen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit seinem Vorlieferanten eine gleichartige Vereinbarung zu treffen und damit auch die Rückgriffsmöglichkeit auf die dortige Qualitätskontrolle sicherzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, Fagus-GreCon jederzeit auf Anforderung Materialchargenverfolgung ohne Berechnung von Kosten zu ermöglichen und zu

gewähren. Er verpflichtet sich ferner, mit seinem Vorlieferanten gleichartige Vereinbarungen zu treffen. Der Lieferant verpflichtet sich, Prüfprotokolle aus der „fertigungsbegleitenden Prüfung“ nach SPC aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit an Fagus-GreCon insoweit herauszugeben, als es an Fagus-GreCon gegangene Waren, Lieferungen oder sonstige Leistungen betrifft. Soweit Abweichendes nicht vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, Zeichnungen, Filme, Layouts/fertigungsbegleitende Unterlagen und Aufzeichnungen sowie Prüf- und Abnahmeprotokolle (SPC), die Liefergegenstände betreffen, mindestens über 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

- 3.2Aus diesen Verpflichtungen/ihrer Erfüllung resultierende Kosten trägt der Lieferant.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind fest und verstehen sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten und Steuern, soweit Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart und von uns schriftlich gegenbestätigt ist. Die Preise gelten frei Empfangsstation. Änderungen aufgrund nachträglich eintretender Erhöhungen jedweder Kosten, Steuern etc. sind ausgeschlossen.

5. Lieferung

- 5.1.....Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen, sowie nach Bereitstellung diese schriftlich bei uns anzuzeigen.

- 5.2.....Fagus-GreCon strebt eine Belieferung nach „just in time“ an. Daher gelten vereinbarte Lieferfristen und -termine als Fixterminabsprache. Der Lieferant ist mit dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung ausgeschlossen. Entfällt bei Lieferterminüberschreitung unser Interesse an der Lieferung, sind wir - unbeschadet uns auch für diesen Fall vorbehaltenen Ansprüche auf Ersatz sämtlichen uns dann entstehenden Schadens - berechtigt, sofort durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. In anderen Fällen, in denen vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer dem Lieferanten zu setzenden, einmaligen angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz für die Lieferung zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben grundsätzlich gegen den Lieferanten Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferungen oder Leistungen enthält keinerlei Verzicht auf die hier für den Verzugsfall vorbehaltenen oder gesetzlich vorgesehenen Rechte, insbesondere auch keinerlei Verzicht auf vereinbarte Vertragsstrafe. Der

Lieferant ist verpflichtet, wenn und sobald er Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussehen kann, oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten bzw. erkennbar werden, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität/Frist oder dem vereinbarten Lieferumfang hindern werden, unverzüglich schriftlich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung haftet der Lieferant auch für diesbezüglich entstehenden Schaden uns gegenüber.

5.3.....Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind - vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises - die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5.4.....Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen Fagus-GreCon, durch schriftliche einseitige Erklärung

a) ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten,

oder

b) den vertragsgemäßen Lieferumfang entsprechend angemessen zu reduzieren,

soweit diese Umstände eine erhebliche Verringerung des Fagus-GreCon-Bedarfs zur Folge haben. Jedwede Schadensersatzansprüche gegen Fagus-GreCon sind in diesem Fall ausgeschlossen. Zahlungsansprüche des Lieferanten bestehen in diesem Fall nur für die tatsächlich seitens Fagus-GreCon abzunehmenden Lieferungen, kalkuliert nach Vertragspreisen.

5.5.....Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen Lieferverpflichtungen oder -termine nicht einhalten, so hat er Fagus-GreCon hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis schriftlich zu unterrichten. In diesem Falle ist Fagus-GreCon berechtigt, entweder die Annahmefrist hinauszuschieben, oder - soweit das Fagus-GreCon-Interesse an der Lieferung nicht nur unwesentlich gemindert wird - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und daneben ggf. Schadensersatz zu verlangen.

5.6.....Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig.

Andernfalls sind wir berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Auch im Falle der Abnahme einer solchen Teillieferung ist die Teillieferung nicht als Zustimmung zur entsprechenden Änderung der vertraglich vereinbarten Gesamtlieferverpflichtung und nicht als selbstständiges Geschäft anzusehen. In jedem Falle sind Teillieferungen schriftlich als solche zu kennzeichnen.

6. Versand

6.1.....Die Lieferung erfolgt regelmäßig frei Verwendungsstelle. Sämtliche Transportkosten einschließlich Verpackung, Versicherung, Zoll, Transport etc. gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten, soweit abweichende Vereinbarungen nicht schriftlich geschlossen bzw. von uns bestätigt sind.

6.2.....Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Über jede Sendung ist uns am Tage des Versandes eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, genauer Angabe der Stückzahl, der Bezeichnungen der Gegenstände und des Einzelgewichtes bzw. der Maße zuzustellen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Sämtliche Warensendungen sind an den in unserer Bestellung angegebenen Bestimmungsort zu richten. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten und darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

6.3.....Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Soweit bei Fagus-GreCon die Ware nach Eingang auf Vollständigkeit/Richtigkeit und Beschädigung nicht sofort überprüft werden kann, gilt die Annahme als lediglich mit dem Vorbehalt späterer Wareneingangsprüfung durch Fagus-GreCon erfolgt. Diese Regelung gilt auch entsprechend bei evtl. Transportschäden. Die Annahme erfolgt grundsätzlich seitens Fagus-GreCon unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit der Waren/Lieferungen. Fagus-GreCon ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden anschließend von Fagus-GreCon unverzüglich nach Entdeckung beim Lieferanten gerügt. Hiermit bereits verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels - spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Lieferung - beim Lieferanten eingeht.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung des Lieferanten nach Wahl von Fagus-GreCon entweder innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei Fagus-GreCon eingegangen bzw. die Leistungen von Fagus-GreCon angenommen sind. Die Zahlung erfolgt in jedem Falle unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung bei Fagus-GreCon.

8. Gewähr

8.1.....Fagus-GreCon ist berechtigt, für Mängel der Lieferung oder Leistung - unbeschadet weitergehender oder sonstiger Rechte aus gesetzlichen Vorschriften - nach eigener Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu fordern, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder die ganze oder teilweise Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu fordern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit der Abnahme der Leistung, in keinem Fall jedoch vor der Ablieferung. Bei Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährung für ersetzte Teile von Neuem.

8.2Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung des Lieferanten haftet der Lieferant Fagus-GreCon gegenüber auch auf Freistellung gegenüber Ansprüchen, denen Fagus-GreCon von dritter Seite aufgrund dieser Mängel ausgesetzt ist.

In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung drohender übermäßiger Schäden (u. a. auch von Dritten geltend gemachte Folgeschäden sowie eventuelle Vertragsstrafenansprüche gegen Fagus-GreCon) ist Fagus-GreCon berechtigt, festgestellte Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen bzw. durch Drittunternehmer beseitigen zu lassen.

8.3.....Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auf die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige und sachgemäße Ausführung gem. dem neuesten Stand der Technik. Die Gewährleistung erstreckt sich insbesondere auch auf die Einrichtung des Kraftbedarfes, der Leistungseffektivität und des Wirkungsgrades von zu liefernden Maschinen und Aggregaten. Der Lieferant garantiert die unbedingte Übereinstimmung der gelieferten Ware mit von ihm zur Verfügung gestellten Proben, Mustern und Beschreibungen. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware die geforderten bzw. zugesicherten Eigenschaften nach Bestellung aufweist und auch aus seiner Sicht Zweifel gegen die vorgehabte Verwendung nicht bestehen. Der Lieferant garantiert, dass das Liefergut nach den anerkannten Regeln der Technik gefertigt, insbesondere unter Beachtung sämtlicher hierfür zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Vorschriften und Richtlinien gefertigt ist. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen der Bundesrepublik Deutschland und des Lieferbestimmungsortes entspricht.

8.4.....Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist Fagus-GreCon dann, wenn Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten und in diesen Bedingungen festgelegten Vorgaben nicht entsprechen oder mangelhaft sind, Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung, Nachbesserung, kostenlose Mängelbeseitigung und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Fagus-GreCon ist auf Kosten des Lieferanten - auch ohne vorherige Aufforderung an den Lieferanten - ferner berechtigt, selbst Ersatzbeschaffung und/oder Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten auch selbst vorzunehmen bzw. durch Dritte vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn zur Vermeidung weitergehender Verzögerungen/Verzugsschadenersatzansprüche oder Vertragsstrafenansprüche Dritter gegen Fagus-GreCon dies geboten erscheint.

9. Produkthaftung

Für den Fall, dass Fagus-GreCon von einem Kunden oder sonstigen Dritten aus Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Fagus-GreCon von derartigen Ansprüchen umfassend freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses allein- oder mitverursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Handlungen geht dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich

des Lieferanten liegt, trägt der insoweit die Beweislast.

Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen und ersetzt Fagus-GreCon sämtliche Schäden, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände Fagus-GreCon oder im Werksgelände der Kunden der Fagus-GreCon ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und die für Betreten und Verlassen des Geländes bestehenden Vorschriften einzuhalten. Die Haftung der Fagus-GreCon für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit dies nicht von Fagus-GreCon vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht ist.

11. Haftung

11.1Der Lieferant stellt Fagus-GreCon von unmittelbaren Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund und im Zusammenhang von Seiten des Lieferanten erbrachten mangelhaften Leistungen oder Lieferungen des Lieferanten gegen Fagus-GreCon geltend machen.

11.2....Fagus-GreCon ist gegenüber dem Lieferanten von jeglicher Haftung freigestellt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Das gilt auch für Verzugsschäden, für Schäden aus Vertragsverletzung, aus Unmöglichkeit, Unvermögen, CIC und unerlaubter Handlung. Ausgenommen bleibt die Haftung der Fagus-GreCon für solche Schäden, für die und soweit für sie Fagus-GreCon selbst aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung Fagus-GreCon haftet. In jedem Falle ist die Haftung Fagus-GreCon gegenüber dem Lieferanten der Höhe nach auf den für Fagus-GreCon vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal aber auf die Höhe des Betrages, der für den zugrunde liegenden einzelnen Lieferauftrag/Vertrag der Parteien vereinbart war.

11.3....Von Fagus-GreCon bereitgestellte Stoffe, Paletten, Behälter, Spezialverpackungen etc., bleiben Eigentum der Fagus-GreCon. Der Lieferant ist verpflichtet, sie ausschließlich bestimmungsgemäß und für Fagus-GreCon zu verwenden. Bei Verstößen haftet der Lieferant für eingetretenen Schaden. Bei bestimmungswidriger Verwendung hat er marktüblichen Kostenersatz für die Inanspruchnahme an Fagus-GreCon zu leisten, bei Verlust/Beschädigung oder Zerstörung sind die Ersatzbeschaffungskosten einschließlich sämtlicher Nebenkosten (Fracht, Logistik und Beschaffungsabwicklung) zu ersetzen.

11.4....Der Lieferant versichert, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, dass seine Lieferungen/Leistungen ausschließlich in seinem Alleineigentum stehen und dass Rechte Dritter daran nicht bestehen. Es besteht Einvernehmen, dass, soweit der Lieferant die Verarbeitung von Stoffen, die Fagus-GreCon beistellt, vornimmt, oder eigene bzw. von dritter Seite beschaffte Teile mit derartigen von Fagus-GreCon beigestellten Teilen zusammenbaut, dass dann Verarbeitung/Zusammenbau von Seiten des Lieferanten ausschließlich für Fagus-GreCon

erfolgt. Es besteht Einvernehmen, dass Fagus-GreCon und der Lieferant im Verhältnis des Wertes der Bestellungen Fagus-GreCon zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an dem unter Verwendung des Fagus-GreCon-Stoffes/-Teiles hergestellten Erzeugnis sind. Die Verwahrung erfolgt in diesen Fällen vom Lieferanten ausschließlich für Fagus-GreCon.

11.5....Das Eigentum an bestellter Ware geht auf Fagus-GreCon mit der Meldung der Versandbereitschaft an Fagus-GreCon über. Die Übergabe ist dadurch ersetzt, dass Lieferant und Fagus-GreCon sich in diesem Falle darüber einig sind, dass die bestellte Ware ab Zeitpunkt des Eingangs der Versandbereitschaft bei Fagus-GreCon unentgeltlich verwahrt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Waren auf Verlangen von Fagus-GreCon auszusondern. Der Lieferant versichert, dass, soweit Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart ist, irgendwelche dinglichen Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht besteht.

Sicherungsrechte Dritter, des Lieferanten sowie verlängerter oder weitergeleiteter Eigentumsvorbehalt sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen Fagus-GreCon und dem Lieferanten von Fagus-GreCon anzuerkennen.

11.6....Abtretung und Verpfändung von Forderungen des Lieferanten gegen Fagus-GreCon sind ausgeschlossen und unwirksam, soweit nicht ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Fagus-GreCon dazu vorher erteilt ist.

Aufrechnung des Lieferanten mit eigenen Ansprüchen gegenüber Fagus-GreCon ist ausgeschlossen, soweit die entsprechenden Ansprüche des Lieferanten nicht von Fagus-GreCon schriftlich anerkannt oder rechtskräftig titulierte sind.

12. Geheimhaltung - Schutzrechte Dritter

12.1....Unterlagen aller Art, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von Fagus-GreCon zur Verfügung gestellten Informationen, soweit diese nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen von Seiten des Lieferanten Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Ausführung des Vertrages zwingend erforderlich ist.

Alle im Zusammenhang mit einer Bestellung von Fagus-GreCon dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen im Zusammenhang damit dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, verbleiben im Eigentum von Fagus-GreCon, sind seitens des Lieferanten sorgfältig zu verwahren, zu behandeln, vor dem Zugriff Dritter zu sichern und nach Erledigung des Auftrages jederzeit auf Aufforderung Fagus-GreCon unverzüglich kostenlos an Fagus-GreCon zurückzusenden.

Erzeugnisse, die nach von Fagus-GreCon entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach vertraulichen Angaben oder unter Verwendung von Werkzeugen oder entsprechenden nachgebauten Werkzeugen der Fagus-GreCon angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet

noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.

12.2....Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster, Leistungen, Marken, etc. frei von Rechten Dritter sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Für den Fall, dass Fagus-GreCon von dritter Seite diesbezüglich in Anspruch genommen werden sollte, ist der Lieferant verpflichtet, Fagus-GreCon insoweit umfassend freizustellen.

Bei Verletzung privater Rechte Dritter oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften stellt der Lieferant Fagus-GreCon insoweit von allen darauf zurückgehenden Schadensersatz-, Kostenerstattungs- und sämtlichen sonstigen Ansprüchen Dritter und Behörden frei.

13. Datenschutz

Der Lieferant stimmt einer Speicherung der auch ihn und seine Geschäfte betreffenden Daten bei Fagus-GreCon in dem Umfang zu, in dem dies für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung bei Fagus-GreCon nötig ist und für Fagus-GreCon zweckmäßig erscheint.

14. Tatsächliche Liefer- und Leistungspflicht des Lieferanten

Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind an dem Ort zu erfüllen, an dem die Ware gem. Auftragsbestimmung zu liefern/die Leistung des Lieferanten zu erbringen ist.

15. Gerichtsstand - anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Alfeld (Leine), Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ist Alfeld (Leine), Bundesrepublik Deutschland.

Der Vertrag zwischen Lieferant und Fagus-GreCon unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Hager Kaufrechtsübereinkommen, des einheitlichen UN-Kaufrechts und sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.

16. Schlussbestimmungen

Diese Einkaufsbedingungen und der Vertrag bleiben auch im Fall der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein oder werden, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit Fagus-GreCon vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und - wenn dies nicht möglich ist - ihr wirtschaftlicher Gehalt jedenfalls auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt bzw. diesem am nächsten angenähert wird.